

die Probabilität nicht absprechen.“ Das gleiche sagt *Bischof Ernest Müller* (Theol. mor. III, S. 117, 2^o) und wiederholen so manche hervorragende Moraltheologen. Sollte man nun dies alles in der Seelsorge unberücksichtigt lassen?

Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, daß der vom erwähnten Pfarrer erteilte Rat nicht nur für die Praxis von Belang ist, sondern auch voll und ganz dem theoretischen Standpunkt der Frage Rechnung trägt und deshalb meines Erachtens an Wert nur gewinnt. Außerdem paßt er so recht dazu, die Ermahnung zu verwirklichen, welche heutzutage ziemlich allgemein von den Moraltheologen an die Seelsorger und Beichtväter ergeht, sie mögen die Gläubigen dazu anhalten, *auch formell bei jeder Beicht den guten Vorsatz zu erwecken.*

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

* (**Bination in der Mission.**) Es ist öfter schon die Frage besprochen worden, *wieviel Gläubige mindestens erforderlich sind, damit man vom Binationsrecht Gebrauch machen kann.* Nun sind in der Mission ganz andere Verhältnisse als in Europa und man hält sich somit auch nicht an die von Morallehrern aufgestellten Grundsätze. Oft sind Weiße und Schwarze von einem und demselben Priester zu pastorieren, wobei die Weißen nicht am Gottesdienst, bei dem die Schwarzen auch sind, teilnehmen wollen. Manchmal muß der Priester an zwei verschiedenen Stellen Gottesdienst halten; im Ort der Weißen und auf der sogenannten Werft der Eingeborenen. Es kommt vor, daß man für drei bis zehn Weiße die heilige Messe feiern und dann für die Eingeborenen binieren muß oder daß wegen zwei bis drei Schwestern biniert wird, da diese vom Dienst im Krankenhouse zum Hochamt nicht abkommen können.

Das Binationsrecht wird vom can. 806 geregelt. Außer am Weihnachtstage und zu Allerseelen ist dem Priester eine öftere Zelebration nur erlaubt auf Grund eines *apostolischen Indultes oder kraft einer vom zuständigen Ordinarius gegebenen Erlaubnis.* Bezuglich dieser Erlaubnis besagt § 2 desselben can.: „Hanc tamen facultatem impetriri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius iudicio, propter penuriam sacerdotum die festo de preecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit; non est autem in eius potestate plures quam duas Missas eidem sacerdoti permitttere.“ Es wird sich also zunächst darum handeln, daß bei der Eingabe um die Binationserlaubnis dem Ordinarius über die Umstände und Gründe, die eine Bination nötig machen, wahrheitsgetreu berichtet wird. In dieser Bitte um Binationsgewährung können ja die verschiedenen Situationen, wie sie oben geschildert sind, mitangeführt werden. *Die Entscheidung darüber, ob die gewünschte Erlaubnis gegeben werden kann, liegt beim Ordinarius*

(prudenti ipsius iudicio). Wie schon der Wortlaut des Gesetzes sagt, ist es nicht in favorem sacerdotis erlassen, sondern dazu, damit den Gläubigen die Möglichkeit geboten werde, an gebotenen Feiertagen die heilige Messe anzuhören. Dies ist der Sinn des Paragraphen, womit auch dann zu rechnen sein wird, wenn es sich, wie in unserem Falle, um die Feststellung der „notabilis fidelium pars“ handelt. Sehr richtig bemerkt der Einsender, daß *in den Missionsgebieten ganz andere Verhältnisse obwalten als in Europa*. Demgemäß sind auch verschiedene Vorschriften und Bestimmungen von Seite der kirchlichen Obrigkeiten eigens für diese Gebiete erlassen worden, so daß man füglich von einem „Jus Missionum“ sprechen kann. Die zuständigen Ordinarii werden auch in ihren Entscheidungen mit diesen eigenartig gegebenen Umständen rechnen. Freilich wird man sich nicht immer „an die von Morallehrern aufgestellten Grundsätze“ halten können, denn diese „Grundsätze“ rechnen mit normalen Verhältnissen, ohne daß sie aber außergewöhnliche Umstände nicht auch berücksichtigen würden.

Der Hauptpunkt der Frage liegt in unserem Falle auf der im can. genannten „notabilis fidelium pars“, die, mathematisch genommen, von den Autoren mit einem Stand von ungefähr dreißig Leuten als vorhanden angesehen wird. Vgl. Noldin-Schmitt, Summa Theol. Mor. III²³, Nr. 208, 2, a; Merkelbach, Sum. Theol. Mor. III², Nr. 387, C: „qualis censetur multitudo saltem 20 vel 30 personarum.“

Es wird aber nun Fälle geben, *wo der Seelsorger*, der für die Möglichkeit der Sonntagspflichterfüllung von Seite der Gläubigen verantwortlich ist, *selbst entscheiden muß, ob eine Bination zulässig ist*. Ein Beispiel gibt Noldin-Schmitt an der zitierten Stelle: „In casu tamen improviso urgentis necessitatis, in quo recursus ad episcopum impossibilis est, ex praesumpta licentia altera missa celebrari potest, modo celebrans sit ieunus“ (mit Berufung auf Gury, Casus conscientiae II, n. 264).

In anderen Fällen, wie in den oben gemeldeten, wird die Zahl der Teilnehmer an der heiligen Messe unter der „notabilis pars“ bleiben. Was dann? P. Aug. Arndt S. J. hat in dieser Zeitschrift, 76. Jahrgang, 1923, S. 510 ff., bereits auf solche Umstände hingewiesen, die sich aus einer besonderen Lage der Gläubigen ergeben und für welche nach Erklärungen der Heiligen Kongregation eine Bination leichter gestattet wird. So wurde seinerzeit für Tunis für 10 bis 15 Badeiener Binationserlaubnis gewährt. P. Arndt führt eine Antwort im Auftrage Leo XII. an, nach der es der Klugheit und Gewissenhaftigkeit des Bischofs zustehe zu beurteilen, wann nach den besonderen Verhältnissen seiner Diözese die Ursachen für die Bination als ausreichend anzusehen seien. Ähnlich lautete ein dem Apostolischen Vikar von Limburg

1851 gegebener Bescheid. Und im Jahre 1832 schrieb die Heilige Kongregation an den Bischof von Nikopolis, daß der Heilige Stuhl diese Fakultät den Bischöfen zum geistlichen Besten der Gläubigen erteile, von dem Wunsche beseelt, daß alle mit Leichtigkeit das Kirchengebot erfüllen können. — Damit ist auch der schon oben erwähnte Sinn des can. 806 vorweg ausgesprochen worden, und zugleich ein Beleg geboten für die Praxis, die in der Missionsstation nach Angabe des Einsenders geübt wurde und wohl auch weiter beibehalten werden kann. Um die Zweifel restlos zu klären, wird schließlich nichts übrig bleiben, als die ganze Sachlage dem zuständigen Bischof vorzulegen, dessen klugem Urteilte der § 2 des can. 806 die Entscheidung zubilligt.

Schwaz.

P. Dr. Pax Leitner.

* (**Zweifel an der Gültigkeit einer Priesterweihe.**) Ein Priester hat während der Weihe absichtlich die Intention gemacht, sich nicht weihen zu lassen. Am Vortage hatte er sich vorgenommen, die Weihe nicht anzunehmen, wenn er dazu nicht würdig wäre. Während der Weihe war er überzeugt, daß er nicht würdig sei. Ist nun die Weihe gültig?

Der Betreffende ist seinerzeit in das Priesterseminar eingetreten, um Priester zu werden; er hat die theologischen Studien absolviert und sich alle Weihen bis zum Diakonat einschließlich geben lassen. Er hat den Willen, sich zum Priester weihen zu lassen, bis zum letzten Tage vor der Weihe festgehalten. Am nächsten Tag ist er aus dieser Intention heraus zur Weihe getreten („Adsum“), zum weihenden Bischof geschritten, hat sich die Hände auflegen lassen. — Als vernünftiger Mensch hat er das alles bewußt und frei, mit einem actus humanus, getan. *Darin liegt doch die Intention, sich weihen zu lassen.* Die Verwirrung und Verantwortungsangst, all die Gedanken, die beim heiligen Akt aus dieser Angst heraus seine Seele bewegten, *heben den Willen, sich weihen zu lassen, nicht auf.* Es sind Stimmungen eines ängstlichen, vielleicht neurasthenischen jungen Mannes, aber keine Willensakte. Und wäre wirklich eine gegenteilige Willensintention geformt worden, so steht sie mit der in actu exercito festgehaltenen Intention, die Weihe zu empfangen, in Widerspruch. Bei widersprechenden Intentionen gilt aber die *intentio praevalens*; diese war im Empfang gegeben, sonst wäre der Weihekandidat in letzter Stunde zurückgetreten.

Die Weihe ist also gültig (vgl. einen analogen Fall in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1916, S. 599 ff.).

Linz a. d. D.

Dr. W. Grosam.